

Leserbrief zu:

Grundler, Strasburger:

Zentrale Sehschärfe und visuelle Fahreignungsdiagnostik

Aus DOZ 07/2016

Leider stimmen die in Tabelle 1 angegebenen Mindestsehschärfewerte für PKW nicht. Früher wurden im Augenarztgutachten in der Tat die in Tabelle 1 angegebenen Mindestvisuswerte von 0,5 für das bessere und 0,2 für das schlechtere Auge gefordert.

Seit der Novellierung der Fahrerlaubnisverordnung im Jahr 2010

(http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/fev_2010/gesamt.pdf) wird für PKW Fahrer usw.

(F-Klassen A, A1, A2, B, BE, AM, L und T) jetzt aber nur noch ein Mindestvisus von 0,5 als „Sehschärfe des besseren Auges oder als beidäugige Sehschärfe“ gefordert. Eine Mindestsehschärfe für das schlechtere Auge wird nicht mehr gefordert. Der Begriff „Einäugigkeit“ wurde für die genannten Führerscheinklassen ganz aus dem Gesetzestext gestrichen.

Dr. W. Wesemann

Köln

Zum Leserbrief von Herrn Dr. Wesemann:

Dr. Wesemann hat natürlich recht: Die in der Tabelle 1 angegebenen Werte entsprechen nicht dem Stand der Fahrerlaubnisverordnung nach deren Novellierung 2010. In der genannten Tabelle werden Mindestanforderungen an die Sehfunktionen gemäß aktueller Empfehlung der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft (DOG) zitiert, die dementsprechend als irreführend angesehen werden können.

Im zugrundeliegenden Gesetzestext der Fahrerlaubnisverordnung (FeV, Anlage 6) werden Anforderungen an das Sehvermögen wie folgt beschrieben [1]:

„Für die Klassen A, A1, A2, B, BE, AM, L und T (PKW) gilt ein Sehtest, durchgeführt durch eine amtlich anerkannte Sehteststelle (§ 12 Absatz 2), als bestanden, wenn die zentrale Tagessehschärfe mit oder ohne Sehhilfen mindestens 0,7/0,7 beträgt. Besteht der Bewerber den Sehtest nicht, ist eine augenärztliche Untersuchung erforderlich. Bei dieser Untersuchung ist unter anderem auf Sehschärfe, Gesichtsfeld, Dämmerungs- oder Kontrastsehen, Blendempfindlichkeit, Diplopie sowie andere Störungen der Sehfunktion zu achten, die ein sicheres Fahren in Frage stellen können. Dabei dürfen folgende Sehschärfewerte nicht unterschritten werden: Sehschärfe des besseren Auges oder beidäugige Sehschärfe: 0,5.“

Im Gesetzestext wird also, wie von Herrn Dr. Wesemann gesagt, der Begriff der Einäugigkeit nicht (mehr) verwendet. Es werden keine Forderungen an die Sehschärfe des schlechter sehenden Auges gestellt.

Die in unserem Beitrag beschriebene tabellarische Übersicht bezieht sich nicht auf den Gesetzestext der FeV sondern gibt die Empfehlungen der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft (DOG) und des Berufsverbandes der Augenärzte Deutschlands (BVA) wieder. [2] Der DOG ist dabei die beschriebene Neuerung des Gesetzestexts nicht entgangen. Zu den Sehschärfegrenzen wird gesagt:

„Als neuer Grenzwert ist 2011 für alle Einäugigen der Wert von 0,5 eingeführt worden (bisher 0,6), ebenso für beidäugig sehende Fahrer (der Visus des schlechteren Auges wird nicht mehr abgefragt, war früher 0,2 oder besser) (S. 21).“

Dennoch wird in der von uns zitierten tabellarischen Übersicht desselben Dokuments explizit von Einäugigkeit gesprochen, wenn die Sehschärfe des schlechteren Auges unter 0,2 liegt (S. 46), und es wird für PKW-Fahrer eine scheinbar zu fordernde Sehschärfe (0,2) des schlechter sehenden Auges gefordert. Diese Forderung wird allerdings mit dem nächsten Zeileneintrag (Einäugigkeit) hinfällig, da monokular – konform mit den gesetzlichen Forderungen – lediglich ein Visus von 0,5 gefordert wird. Die Missverständlichkeit der DOG-Tabelle geht offenbar auf eine versehentliche Übernahme älterer Daten zurück; auf der Homepage der DOG wird in diesem Zusammenhang auf Unterschiede zwischen gedruckter und elektronischer Version verwiesen. [3] Offenbar wurde in der Vergangenheit bereits ein fehlerhafter Eintrag zur geforderten Sehschärfe teilweise korrigiert.

In der Fahreignungsbegutachtung wird der von Herrn Dr. Wesemann unserer Meinung nach zu Recht kritisierte Eintrag (zu fordernde Sehschärfe 0,5/ 0,2 für die Führerscheinklassen A, A1, A2, B, BE, AM, L und T) keine Konsequenzen haben. Denn zur Erfüllung der Mindestanforderungen an die Sehschärfe ist es gleichgültig, ob eine Sehschärfe von 0,5 binokular oder nur monokular erreicht wird. Um künftigen Missverständnissen zuvorzukommen, greifen wir aber den Hinweis von Herrn Dr. Wesemann dankbar auf und haben die Tabelle der DOG entsprechend angepasst, indem wir in die Tabellenzeile „Sehschärfe“ den Gesetzestext eingetragen haben.

Wolfgang Grundler, Prof. Dr. Hans Strasburger

Tabelle 1: Mindestanforderungen an die Sehfunktionen gemäß Empfehlung der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft. [2] Die zu fordernde Sehschärfe in Tabellenzeile 1 wurde dabei entsprechend der aktuellen FeV modifiziert.

Sehfunktionen	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E und Fahrgastbeförderung	Klassen A, A1, A2, B, BE, AM, L und T
Sehschärfe	0,8 / 0,5	0,5 (besser sehendes Auge oder binokular)
Sehschärfe bei Einäugigkeit	nicht geeignet	0,5
Zulässige Brillenglasstärke	+ 8,0 D (bei zylindrischen Gläsern gilt das sphärische Äquivalent)	keine Begrenzung
Gesichtsfeld	normale Gesichtsfelder beider Augen, wenigstens normales beidäugiges Gesichtsfeld	normales Gesichtsfeld eines Auges oder gleichwertiges beidäugiges Gesichtsfeld
Stellung und Beweglichkeit	Ausschluss bei Diplopie im Gebrauchsblickfeld (25 Grad Auf-, 30 Grad Seit- und 40 Grad Abblick), abgestufte Bewertung der Qualität des Binokularsehens je nach Fahrzeugklasse	Lähmungsschielen und Begleitschielen ohne Diplopie in einem Blickfeldbereich von mindestens 20 Grad Durchmesser zulässig, normale Kopfhaltung empfohlen
Dämmerungssehschärfe, Blendempfindlichkeit	Kontraststufe 1:2,7; mindestens jedoch 1:5, ansonsten Nachtfahrverbot	Kontraststufe 1:5; mindestens jedoch 1:23, ansonsten Nachtfahrverbot
Farbensehen	Unzulässig: Protanomalie mit Anomaliequotient unter 0,5 und Protanopie	keine Anforderungen

Literatur

[1] Bundesministerium der Justiz (2010). *Fahrerlaubnisverordnung*. http://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010 (abgerufen 06. April 2015)

[2] Fahreignungsbegutachtung für den Straßenverkehr 2013. Empfehlungen der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft (DOG) und des Berufsverbandes der Augenärzte Deutschlands (BVA). *Anleitung für die augenärztliche Untersuchung und Beurteilung der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen*, 6. Auflage; 2013.

[3] <http://www.dog.org/?cat=7>